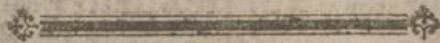




E r k l ä r u n g

Ueber die, in den Conscriptiionsbögen enthaltene Rubriquen, in welche die gesammte im Land existirende Population ortschäfts- und familienweise einzutragen ist. Wie sofort die Summarien der Ortschaften verfasset, und die Population eines jeglichen Orts eruiret; auch wie der Viehstand ortschäftsweise aufgezeichnet werden solle.



Es ist fördersamst zu bemerken, daß die Population, welche man in jedem Lande antrifft, unter dreyerley Betrachtungen vorkomme; Sie theilt sich nämlich

Erstens: in die einheimische eines jeden Orts selbst, und zu dieser werden alle jene Menschen gerechnet, welche daselbst geboren sind; Alle, die sich daselbst für beständig niedergelassen und ansäßig gemacht haben, mithin eigentlich zu der Bevölkerung dieses Orts gehörig sind.

Zweitens: theilet sich die Population in jene Gattung der Menschen, die zwar in dem conseribirt werden den Lande geboren, und folgsam auch schon anderwärts zu der einheimischen Population eines Orts dieses Landes gezählet und dorten aufgezeichnet werden, sich aber nur in der Zeit der Conscriptiion, in diesem, oder jenem Ort befinden, und also nur in Ansehung dieses Orts Fremde sind; Endlich theilet sie sich

2

Drit-